

III. Die Stellung des FDGB in den Betrieben und in den Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB)

1. Rechtliche Grundlagen.

- 23 a) Art. 44 Abs. 3 Satz 2 schafft eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des FDGB in den Betrieben und Institutionen. Es fällt dabei auf, daß auch auf betrieblicher Ebene in der Verfassung nur das Recht auf Mitarbeit an der Ausarbeitung der Pläne festgelegt, jedoch über die Verpflichtung der Gewerkschaften, bei der Planerfüllung mitzuwirken, nichts gesagt ist. Das besorgt dafür das AGB. Nach ihm (§ 22 Abs. 1) sind nicht, wie es zuvor nach § 11 Abs. 2 GBA der Fall war, die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Interessenvertreter der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb, sondern die Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihre Organe haben die Interessen der Werktätigen im Betrieb zu vertreten. Nach § 22 Abs. 2 AGB haben die Betriebsgewerkschaftsorganisationen u.a. den Inhalt der Betriebskollektivverträge (s. Rz. 8 zu Art. 45) mit festzulegen, eine kontinuierliche Arbeit zu deren Verwirklichung zu leisten und die Erfüllung der Verpflichtungen zu kontrollieren, ferner die Bewegung »Sozialistisch arbeiten, lernen und leben« zu fördern, den sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben zu organisieren und zu führen und dabei vor allem die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Neuererbewegung und die Bewegung »Messe der Meister von morgen« zu fördern und schließlich bei der Intensivierung der Produktion mitzuwirken, wobei sie freilich Einfluß darauf nehmen sollen, daß die Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbunden werden.
- 24 b) Nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert ist auch das Recht der Gewerkschaften, an der Leitung des Betriebes mitzuwirken. Auch dessen Festlegung ist der einfachen Gesetzgebung im AGB, insbesondere im § 22, überlassen (s. Rz. 80-83 zu Art. 42).

2. Rechtliche Verankerung der Mitwirkung in betrieblichen Organen.

- 25 a) Art. 44 Abs. 3 Satz 2 a. F. verankerte verfassungsrechtlich die Vertretung der Gewerkschaften in den Gesellschaftlichen Räten der VVB, deren Aufgaben in § 4 a GBA und in der Verordnung vom 5.10.1967³ festgelegt waren.
- Dasselbe galt für die Vertretung der Gewerkschaften in den Produktionskomitees der Betriebe und Kombinate, deren Aufgaben im einzelnen in § 10 a GBA und in dem Beschluß vom 27.4.1967⁴ festgelegt waren.
- Sowohl die Gesellschaftlichen Räte bei den VVB als auch die Produktionskomitees in den Großbetrieben sind abgeschafft. Faktisch geschah das schon etwa 1971. Die Aufgaben der Produktionskomitees in den Großbetrieben übernahmen die Zentralen Ständigen Pro-

3 Verordnung über das Statut der gesellschaftlichen Räte bei den VVB vom 5.10.1967 (GBl. II S. 693); Beschluß über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den WB vom 5. 10. 1967 (GBl. II S. 696).

4 Beschluß über die Tätigkeit der Produktionskomitees in den volkseigenen Großbetrieben vom 27. 4. 1967 (GBl. II S. 495).